

Mandatsbedingungen der Rechtsanwälte RYZNER & KOLLEGEN GbR

§ 1 Geltungsbereich

1. Die allgemeinen Mandatsbedingungen der RYZNER & Kollegen GbR finden für alle Verträge, deren Gegenstand die Erteilung von Rat und Auskünften an den Mandanten, einschließlich etwaiger Geschäftsbesorgung und Prozessführung, ist.
2. Die Mandatsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Mandanten.
3. Geschäftsbedingungen der Mandanten finden nur Anwendung, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden ist.
4. Bei Veränderung dieser Mandatsbedingungen gilt jeweils die aktuellste Fassung. Im laufenden Mandatsverhältnis gilt dies nur, wenn der Mandant nicht widerspricht. Der Mandant wird zuvor über die aktuellste Fassung schriftlich unter Hinweis auf sein Widerspruchsrecht unterrichtet.

§ 2 Zustandekommen / Inhalt des Mandats

1. Das Mandatsverhältnis kommt erst durch die Annahme des Auftrags durch die Rechtsanwälte zustande. Bis zur Vertragsannahme bleiben die Rechtsanwälte in ihrer Entscheidung über die Mandatsannahme grundsätzlich frei.
2. Der Umfang des Mandatsverhältnisses wird durch den konkreten Auftrag des Mandanten bestimmt. Die vereinbarte Tätigkeit ist nicht auf die Erzielung eines Erfolgs (wirtschaftlicher oder rechtlicher Art) gerichtet.
3. Die Rechtsanwälte führen das Mandat nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung nach bestem Wissen und Gewissen durch. Die Regelungen der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) und der Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA) finden Berücksichtigung.
4. Der Auftrag wird grundsätzlich allen Rechtsanwälten der RYZNER & KOLLEGEN GbR erteilt, soweit nicht ausdrücklich bei Mandatserteilung etwas anderes vereinbart ist. Auch in diesen Fällen steht die vereinbarte Vergütung der RYZNER & KOLLEGEN GbR zu. Jeder Rechtsanwalt der RYZNER & KOLLEGEN GbR ist berechtigt, die Sachbearbeitung zu übernehmen. Zur Sachbearbeitung können auch angestellte Rechtsanwälte, freie Mitarbeiter, sonstige Rechtsanwälte sowie fachkundige Dritte herangezogen werden. Sofern hierdurch zusätzliche Kosten, bspw. Sachverständigenkosten, entstehen, verpflichten sich die Rechtsanwälte, zuvor die Zustimmung des Mandanten hierzu einzuholen.
5. Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen sind die Rechtsanwälte nur verpflichtet, wenn sie einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und diesen angenommen haben.
6. Bei mehreren Auftraggebern in derselben Angelegenheit ist der Rechtsanwalt berechtigt, sämtliche Auftraggeber umfassend zu unterrichten, entgegenstehende Einzelweisungen eines Auftraggebers sind insoweit unbeachtlich. Einwendungen, die von einem der Auftraggeber gegenüber dem Rechtsanwalt vorgenommen werden, oder Handlungen des Rechtsanwalts einem Auftraggeber gegenüber wirken für und gegen alle Auftraggeber. Bei widersprechenden Handlungen oder Erklärungen der Auftraggeber sind die Rechtsanwälte berechtigt, das Mandat zu kündigen.
7. Verlangt der Mandant während der Mandatsdurchführung eine Änderung des Mandats, so sind die Rechtsanwälte verpflichtet, dem Änderungsverlangen Rechnung zu tragen, wenn die

Durchführung des Änderungsverlangens ihnen zugemutet werden kann. Die Rechtsanwälte können in diesem Fall in Abweichung von der ursprünglichen Aufwandsplanung eine angemessene Anpassung der Vergütung zur Auftragsdurchführung geltend machen.

§ 3 Mitwirkung des Mandanten

1. Der Mandant unterrichtet die Rechtsanwälte vollumfassend über alle ihm bekannten Tatsachen, die für die Bearbeitung des Mandats durch die Rechtsanwälte von Bedeutung sein können. Die Rechtsanwälte können grundsätzlich den Angaben des Mandanten ohne eigene Nachprüfung vertrauen und diese Tatsachen der Sachbearbeitung zugrunde legen.
2. Der Mandant wird zur Gegnerpartei, Gerichten, Behörden oder sonstigen an dem Verfahren beteiligten Institutionen oder Personen nur in Abstimmung mit dem Rechtsanwalt Kontakt aufnehmen. Nimmt die Gegenseite oder ein Dritter zu dem Mandanten Kontakt auf, wird der Mandant den sachbearbeitenden Rechtsanwalt umgehend unterrichten.
3. Sollte der Mandant eine unter Ziff 2 genannten Kontaktaufnahme vorgenommen haben, wird den sachbearbeitenden Rechtsanwalt hierüber unverzüglich unterrichten.
4. Der Mandant ist verpflichtet, dem sachbearbeitenden Rechtsanwalt jede Adressänderung (Wohnsitz, Anschrift, Geschäftsadresse, Telefonnummern, Faxnummern, E-Mailanschriften) unverzüglich mitzuteilen.
5. Der Mandant soll sämtliche Schriftstücke des Rechtsanwalts dahingehend prüfen, ob die angegebenen Sachverhalte richtig und vollständig wiedergegeben sind.

§ 4 Vergütung

1. Die Vergütung der RYZNER & KOLLEGEN GbR richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Regelungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) in der jeweils gültigen Fassung, sofern nicht im Einzelfall schriftlich eine abweichende Vereinbarung (Beratungsvertrag, Vergütungsvereinbarung) getroffen worden ist.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass die Abrechnung auf Basis des Gegenstandswertes erfolgt (§ 49b Abs.5 BRAO), soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, außer in Straf- und Ordnungswidrigkeitensachen. In sozialrechtlichen Angelegenheiten, in den das Gerichtskostengesetz nicht anzuwenden ist und der Auftraggeber nicht zu den in § 183 SGG genannten Personen gehört, entstehen Betragsrahmengebühren.
3. Werden in außergerichtlichen Angelegenheiten niedrigere Gebühren als in dem RVG vorgesehen, vereinbart, ist die Vereinbarung nur wirksam, wenn sie in Schrift- oder Textform geschlossen ist.
4. Eine Aufrechnung gegen Forderungen der RYZNER & KOLLEGEN GbR (Honorar und Auslagen) ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
5. Die RYZNER & KOLLEGEN GbR ist berechtigt, einen angemessenen Vorschuss, der bis zur vollständigen gesetzlichen Vergütung reichen kann, vor Abschluss des Mandats geltend zu machen. Dies gilt unabhängig davon, ob etwaige Kostenerstattungsansprüche gegenüber Dritten bestehen.
6. Zur Sicherung sämtlicher Gebührenansprüche tritt der Mandant an die RYZNER & KOLLEGEN GbR sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung gegen die Gegenseite, die Staatskasse, Rechtsschutzversicherung, bei vorliegender Zustimmung durch diese, oder

sonstige Dritte in Höhe der Vergütungsforderung der Rechtsanwälte RYZNER & KOLLEGN GbR mit der Ermächtigung ab, diese Abtretung dem Zahlungsverpflichteten anzuzeigen. Diese Anzeige erfolgt erst dann, wenn der Mandant seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt, insbesondere, wenn der Mandant die Zahlung verweigert, in Zahlungsrückstand gerät oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt ist. Die RYZNER & KOLLEGN GbR ist berechtigt, eingehende Erstattungsbeiträge und sonstige, dem Mandanten zustehende Forderungen, die bei ihnen eingehen, mit offenen Vergütungsforderungen oder noch abzurechnenden Leistungen nach Rechnungsstellung zu verrechnen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

7. Mehrere Auftraggeber haften gesamtschuldnerisch auf Zahlung der gesetzlichen oder vereinbarten Vergütung der RYZNER & KOLLEGN GbR, wenn die Rechtsanwälte für sie in derselben Angelegenheit tätig werden.
8. Sämtliche Zahlungen aus Gebührenrechnungen sind, sofern im Einzelfall nicht anders angegeben, binnen einer Frist von 14 Tage ab Rechnungseingang fällig. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist haben Verbraucher einen Verzugszins in Höhe von mindestens 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz und Mandanten, die nicht als Verbraucher das Mandat erteilen, in Höhe von mindestens 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen. Ein etwaig weitergehender Schaden bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Schweigepflicht / Datenschutz/ Anweisungen

1. Die Rechtsanwälte sind zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle Informationen oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Mandanten, die ihnen im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrages beschäftigte Dritte darf nur mit Einwilligung des Mandanten erfolgen.

Die RYZNER & KOLLEGN GbR verpflichtet sich, alle von ihr zur Durchführung des Auftrags eingesetzten Personen auf die Einhaltung dieser Vorschrift zu verpflichten.

2. Die RYZNER & KOLLEGN GbR ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die ihr anvertrauten personenbezogenen Daten des Mandanten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu bearbeiten und durch Dritte verarbeiten zu lassen.
3. Der Mandant ist damit einverstanden, dass zum Zwecke der Kommunikationserleichterung in sämtlichen bearbeitenden Angelegenheiten - soweit der Mandant im Einzelfall nicht ausdrücklich schriftlich ein Abweichen von dieser Regelung wünscht - Dokumente und Daten auch per unverschlüsselter E-Mail oder Telefax versendet werden können. Dem Mandanten ist bekannt, dass mit der Datenübertragung per E-Mail oder Fax Sicherheitsrisiken (z.B. Bekanntwerden der Daten durch Zugriff Dritter, Datenverlust, Virenübertragung, Übersendungsfehler, Übersendungsausfall usw.) verbunden sind.

Für den E-Mail- und Faxverkehr zwischen der RYZNER & KOLLEGN GbR und dem Mandanten und Dritten im Rahmen der im Einzelnen erteilten Aufträge wird die RYZNER & KOLLEGN GbR hiermit unter Inkaufnahme der oben aufgeführten Risiken ausdrücklich ermächtigt.

4. Soweit E-Mails oder Faxe bei der Übertragung einem etwaigen Zugriff Dritter unterliegen können, wird die RYZNER & KOLLEGN GbR insofern von der anwaltlichen Schweigepflicht entbunden. Der Auftraggeber sichert zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das Faxgerät bzw. das elektronische Postfach haben und dass er Eingänge regelmäßig überprüft.
5. Auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, die sich gegenüber der RYZNER & KOLLEGN GbR aus der Nutzung des E-Mail- oder Faxversandes unmittelbar oder mittelbar

oder aus einem Ausfall der E-Mail oder Fax-Nutzungsmöglichkeiten ergeben können, wird hiermit ausdrücklich verzichtet. Die Einwilligung zu E-Mail-Verkehr kann separat, jedoch nur schriftlich und für die Zukunft widerrufen werden.

6. Die gegenüber der RYZNER & KOLLEGN GbR schriftlich abgegebenen Willenserklärungen des Mandanten (z.B. Anweisungen) sind nur verbindlich, wenn sie in unterschriebener Form oder versehen mit einer digitalen Signatur abgegeben wurden, die gemäß § 2 Abs. 1 SigG mit einem Signaturschlüssel -Zertifikat einer Zertifizierungsstelle oder der Regulierungsbehörde gemäß §§ 3 SigG 66 TKG versehen ist.
7. Werden Unterlagen an den Mandanten postalisch versandt, so kann dies an die zuletzt mitgeteilte Adresse geschehen. Das Versendungsrisiko trägt der Mandant, es sei denn, er hat der Versendung widersprochen und sich verbindlich zu einer unverzüglichen Abholung verpflichtet.

§ 5 Aufbewahrungspflicht

1. Die Pflicht der RYZNER & KOLLEGEN GbR zur Aufbewahrung aller Originalunterlagen, die der Mandant oder ein Dritter aus Anlass der Auftragsführung überlassen hat, endet 5 Jahre nach Beendigung des Mandats, es sei denn, die Rechtsanwälte haben dem Mandanten schriftlich die Übernahme dieser Unterlagen vorher zugesichert.
2. Etwaig im Rahmen der Mandatsverhältnisses angefertigte Kopien von Unterlagen des Mandanten werden nach Mandatsbeendigung vernichtet.
3. Stehen der RYZNER & KOLLEGEN GbR gegenüber dem Mandanten fällige Gebührenansprüche aus dem Mandat zu, so hat die Rechtsanwälte RYZNER & KOLLEGEN GbR an den ihnen in diesem Mandat zugegangenen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht. Die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts darf nicht unverhältnismäßig sein.

§ 6 Gerichtsstand

1. Als Gerichtsstand ist Hagen vereinbart, soweit gesetzlich zulässig.
2. Für den Fall, dass der Mandant nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist ebenfalls der Sitz der Kanzlei der RYZNER & KOLLEGN GbR als Gerichtsstand vereinbart.
3. Leistungsort ist – vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen – der Sitz der Kanzlei.

§ 7 Kündigung, Beendigung des Mandats

1. Das Mandatsverhältnis kann von dem Mandanten jederzeit ohne Einhaltung einer Frist ordentlich gekündigt werden.
2. Die RYZNER & KOLLEGEN GbR kann das Mandatsverhältnis ebenfalls jederzeit kündigen, wobei die Kündigung nicht zur Unzeit erfolgen darf. Dies gilt insbesondere, wenn sich der Mandant mit Gebührenzahlungen in Verzug befindet und die Kündigung angedroht worden ist.
3. Jeder einzelne Rechtsanwalt ist zur Kündigung des Mandatsverhältnisses im Namen der RYZNER & KOLLEGEN GbR berechtigt.
4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.